

Pflichtveröffentlichung gemäß § 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG)

Aktionäre der CENTROTEC SE, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Abschnitt 1 („Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots“) der Angebotsunterlage besonders beachten.

Angebotsunterlage

Freiwilliges Öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot im Hinblick auf einen Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt)

des

Guido Krass,

Großäckerstraße 70
CH-8966 Oberwil-Lieli
Schweiz

an die Aktionäre der

CENTROTEC SE

Am Patbergschen Dorn 9
59929 Brilon
Deutschland

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

CENTROTEC SE

zum Preis von
EUR 15,03 je Aktie der CENTROTEC SE

Annahmefrist:

10. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021, 24:00 Uhr MEZ

Aktien der CENTROTEC SE: ISIN DE0005407506

Zum Verkauf eingereichte Aktien der CENTROTEC SE: ISIN DE000A3H22V9

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots	2
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	3
1.4	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage.....	3
1.5	Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	4
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN.....	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Stand und Quelle der Angaben über die CENTROTEC	5
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	6
2.4	Keine Aktualisierung.....	6
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS.....	6
4.	DELISTING-ERWERBSANGEBOT	9
5.	ANNAHMEFRIST	10
5.1	Dauer der Annahmefrist	10
5.2	Verlängerungen der Annahmefrist	10
6.	BESCHREIBUNG DES BIETERS	11
6.1	Der Bieter.....	11
6.2	Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen.....	11
6.3	Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene CENTROTEC-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten; auf CENTROTEC-Aktien bezogene Instrumente.....	12
6.4	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	12
6.5	Mögliche Parallelerwerbe	13
7.	BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT	13
7.1	Rechtliche Grundlagen.....	13
7.2	Kapitalstruktur.....	14
7.2.1	Grundkapital.....	14
7.2.2	Genehmigtes Kapital.....	14
7.2.3	Aktienoptionen	15
7.2.4	Eigene Aktien	15
7.2.5	Börsenzulassung.....	15
7.2.6	Wesentliche Aktionäre	15
7.3	Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit	16
7.3.1	Climate Systems	16
7.3.2	Gas Flue Systems.....	16
7.3.3	Medical Technology & Engineering Plastics.....	17
7.3.4	Pari Group AG.....	17
7.4	Finanzinformationen.....	17
7.5	Organe.....	18
7.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	18
8.	HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	18
8.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting	18
8.2	Delisting-Vereinbarung.....	21
8.3	Unterstützung des Delisting-Erwerbsangebots.....	22
9.	ABSICHTEN DES BIETERS.....	22
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der CENTROTEC	22
9.2	Vorstand und Aufsichtsrat der CENTROTEC	23
9.3	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung bei CENTROTEC	23

9.4	Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile der CENTROTEC	23
9.5	Mögliche Strukturmaßnahmen	23
9.5.1	Delisting.....	23
9.5.2	Squeeze-out.....	25
9.5.3	Beherrschungsvertrag.....	25
9.6	Absichten bezüglich des Bieters	26
10.	ERLÄUTERUNGEN ZUR PREISFINDUNG	26
10.1	Mindestangebotspreis	26
10.2	Angemessenheit des Angebotspreises.....	28
11.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	30
11.1	Zentrale Abwicklungsstelle.....	30
11.2	Annahmeerklärung und Umbuchung	30
11.3	Weitere Erklärungen annehmender CENTROTEC-Aktionäre.....	31
11.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	32
11.5	Börsliche Handelbarkeit der Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien.....	32
11.6	Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien.....	33
11.7	Kosten	33
12.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	33
13.	VOLLZUGSBEDINGUNGEN	34
14.	FINANZIERUNG	34
14.1	Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung des Delisting- Erwerbsangebots.....	34
14.1.1	Maximale Gegenleistung	34
14.1.2	Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots.....	35
14.2	Finanzierungsbestätigung	36
15.	AUSWIRKUNGEN DES VOLLZUGS DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS.....	36
15.1	Ausgangslage.....	37
15.2	Annahmen und Vorbehalte.....	37
15.3	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögenslage des Bieters.....	38
15.4	Erwartete Auswirkungen auf die Finanzlage des Bieters	38
15.5	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage des Bieters.....	39
16.	RÜCKTRITTSRECHT	39
16.1	Voraussetzungen.....	39
16.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	39
17.	HINWEISE FÜR CENTROTEC-AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING- ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN WOLLEN	40
17.1	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der CENTROTEC-Aktien.....	40
17.2	Gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten des Bieters	40
17.3	Gesonderte Informationen bezüglich des Delisting	42
18.	GELDLLEISTUNGEN UND GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER CENTROTEC	42
19.	KEIN PFLICHTANGEBOT	42
20.	BEGLEITENDE BANKEN	42
21.	STEUERN	43
22.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN	43
23.	ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND.....	43
24.	ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG.....	44
ANLAGE 1	MIT DEM BIETER GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN.....	45
ANLAGE 2	TOCHTERUNTERNEHMEN DER CENTROTEC	46
ANLAGE 3	FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG.....	49

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“) enthaltene freiwillige öffentliche Delisting-Erwerbsangebot („**Delisting-Erwerbsangebot**“) des Herrn Guido Krass („**Bieter**“) ist ein öffentliches Angebot zum Erwerb aller nicht unmittelbar vom Bieter gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CENTROTEC SE, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots mit diesen verbundenen Nebenrechte (jeweils eine „**CENTROTEC-Aktie**“ und zusammen die „**CENTROTEC-Aktien**“) nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (**WpÜG**) mit dem Ziel, ein Delisting der CENTROTEC-Aktien zu ermöglichen. Daher wird das Delisting-Erwerbsangebot auch gemäß den Bestimmungen des deutschen Börsengesetzes (**BörsG**), insbesondere gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 BörsG, durchgeführt. Die CENTROTEC SE ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Brilon, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter HRB 13184 („**CENTROTEC**“ oder „**Zielgesellschaft**“).

Die CENTROTEC-Aktien sind an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) zugelassen, nicht jedoch an einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union/dem Europäischen Wirtschaftsraum. CENTROTEC möchte diese Börsenzulassung beenden. Hierzu bedarf es neben einem Antrag der CENTROTEC auf Widerruf der Börsenzulassung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG auch der Veröffentlichung einer Unterlage über ein Angebot zum Erwerb der CENTROTEC-Aktien unter Hinweis auf den beabsichtigten Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung, § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG.

Der Bieter hat sich gegenüber CENTROTEC in einem am 18. November 2020 geschlossenen Vertrag bereiterklärt, CENTROTEC bei Herbeiführung eines Delisting durch Veröffentlichung einer hierfür gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG notwendigen Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand eines Antrags auf Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt sind, zu unterstützen. CENTROTEC hat sich im Gegenzug gegenüber dem Bieter verpflichtet, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch den Bieter bei der Frankfurter Wertpapierbörse den Widerruf der Zulassung aller CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt (sowohl Prime Standard als auch General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu beantragen („**Delisting-Antrag**“, und der hierauf erfolgte Widerruf der Zulassung, das „**Delisting**“). Der Bieter stellt sicher, dass der Delisting-Antrag gegen Ende der Annahmefrist (wie in Abschnitt 5.2 definiert) bei der Frankfurter Wertpapierbörse mit der Maßgabe eingereicht wird, dass die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt frühestens zum Ende der Annahmefrist, d.h. voraussichtlich mit Ablauf des 15. Januar 2021, endet.

Das vorliegende Delisting-Erwerbsangebot unterliegt daher sowohl den Bestimmungen des WpÜG als auch den Anforderungen des § 39 BörsG. Insbesondere unterliegt das Delisting-Erwerbsangebot deshalb keinen Bedingungen (vgl. Abschnitt 13), die Gegenleistung erfüllt die Anforderungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 WpÜG (vgl. Abschnitt 10 dieser Angebotsunterlage) und die Angebotsunterlage enthält die Angaben gemäß § 2 Nr. 7a der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-Angebotsverordnung**) (vgl. Abschnitte 8 und 9.5.1 dieser Angebotsunterlage).

Da der Bieter bereits mehr als 30% der Aktien der Zielgesellschaft hält und die Zielgesellschaft damit bereits im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG kontrolliert, zielt das Angebot weder auf die Erlangung der Kontrolle ab, noch wird das Angebot durch eine Kontrollerrlangung ausgelöst. Es liegt mithin weder ein (auf Kontrollerrlangung abzielendes) Übernahmeangebot im Sinne der §§ 29ff. WpÜG noch ein (durch Kontrollerrlangung ausgelöstes) Pflichtangebot im Sinne der §§ 35ff. WpÜG vor. Mithin ist das vorliegende Angebot im Rahmen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als Erwerbsangebot nach §§ 10ff. WpÜG einzuordnen und – da hiermit ein Delisting der Zielgesellschaft angestrebt wird – insgesamt ein Delisting-Erwerbsangebot.

Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf alle CENTROTEC-Aktien, die nicht unmittelbar vom Bieter gehalten werden, und wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebotes zustande kommt, unterliegt daher ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist in Übereinstimmung mit diesem auszu legen.

Der Bieter kann während der Laufzeit des Delisting-Erwerbsangebotes CENTROTEC-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebotes über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Soweit nach deutschem Recht eine Verpflichtung des Bieters besteht, werden Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen in Deutschland im Bundesanzeiger sowie im Internet unter

<http://www.centrotecbeteiligung.com>

veröffentlicht.

1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots

Der Bieter hat seine Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 18. November 2020 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter

<http://www.centrotecbeteiligung.com>

abrufbar.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 9. Dezember 2020 gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Delisting-Erwerbsangebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

Es gibt ferner keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Delisting-Erwerbsangebots sind.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Der Bieter hat die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 10. Dezember 2020 durch Bekanntgabe im Internet unter

<http://www.centrotecbeteiligung.com>

sowie durch Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, eMail: Equity-Capital-Markets@mmwarburg.com, Telefax: +49 40 3618-1300 veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter welcher die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, ist ebenfalls am 10. Dezember 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage kann in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften veröffentlicht und verbreitet werden. Die Angebotsunterlage und sonstige mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre.

Der Bieter stellt die Angebotsunterlage Kreditinstituten bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen CENTROTEC-Aktien verwahrt sind, auf Anfrage über die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Abschnitt 11.1 definiert) zum Versand an CENTROTEC-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Der Bieter hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Daher dürfen die Kreditinstitute bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen CENTROTEC-Aktien verwahrt sind, die Angebotsunterlage nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften. Weder der Bieter noch die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sind in irgendeiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit der Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland.

1.5 Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Delisting-Erwerbsangebot kann von allen in- und ausländischen Aktionären der CENTROTEC („**CENTROTEC-Aktionäre**“) nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Das Delisting-Erwerbsangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG, dem BörsG und der WpÜG-Angebotsverordnung durchgeführt. Die Durchführung als ein öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sind deshalb vom Bieter weder beantragt noch veranlasst worden noch ist dies vom Bieter vorgesehen. CENTROTEC-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots mit dem Bieter zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen. CENTROTEC-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

In den Vereinigten Staaten von Amerika (die „USA“) und in jedem anderen Land, in dem ein solches Delisting-Erwerbsangebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde, ist diese Angebotsunterlage weder ein Angebot, Wertpapiere zu kaufen, noch die Aufforderung, Wertpapiere zu verkaufen nach dem Recht des jeweiligen Landes, insbesondere US-amerikanischem Recht. Das Delisting-Erwerbsangebot wird weder direkt noch indirekt in den USA oder in die USA hinein, über den US-Postweg oder durch irgendein anderes Mittel oder Instrument des zwischenstaatlichen Handels oder Handels mit dem Ausland einschließlich Telekopie, Telex, Telefon, Email oder sonstiger Arten der elektronischen Kommunikation, noch über die Einrichtung einer nationalen Wertpapierbörse in den USA durchgeführt. Weder ein Angebot, CENTROTEC-Aktien zu kaufen noch eine Aufforderung, CENTROTEC-Aktien zu verkaufen, darf über die oben genannten Mittel oder Einrichtungen in den USA, aus den USA heraus oder an Personen gemacht werden, die sich in den USA befinden oder dort ansässig sind. Dementsprechend dürfen Exemplare dieser Angebotsunterlage sowie Exemplare anderer, sich auf das Delisting-Erwerbsangebot beziehenden Dokumente und Materialien weder in den oder in die USA, noch an sich in den USA befindliche oder dort ansässige Personen über den Postweg oder in sonstiger Weise versandt, verteilt oder weitergeleitet werden.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Soweit in der Angebotsunterlage Begriffe wie „zur Zeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sie sich, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also den 10. Dezember 2020.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfersystem (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland. Die Abkürzung „Mio.“ steht für Million(en) und die Abkürzung „TEUR“ steht für tausend Euro.

Der Bieter hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Delisting-Erwerbsangebot oder der Angebotsunterlage zu machen. Falls Dritte dennoch entsprechende Aussagen machen, sind diese weder dem Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der Angaben über die CENTROTEC

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den dem Bieter am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Planungen sowie auf

bestimmten Annahmen des Bieters zu diesem Zeitpunkt. Sämtliche Informationen, insbesondere über die CENTROTEC und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften („**CENTROTEC-Gruppe**“) beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z.B. veröffentlichten Finanzberichten und Zwischenmitteilungen, Presseerklärungen und Analystenpräsentationen). Bei der Erstellung der Angebotsunterlage herangezogene Finanzinformationen über die CENTROTEC-Gruppe basieren auf im Geschäftsbericht der CENTROTEC (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin, der Centrotec Sustainable AG) für das Geschäftsjahr 2019, d.h. zum 31. Dezember 2019, und in ihrem Quartalsbericht zum 30. September 2020 enthaltenen Angaben und Informationen. Die aus allgemein zugänglichen Quellen erlangten Angaben und Informationen sind vom Bieter nicht verifiziert worden.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Die Angebotsunterlage und darin in Bezug genommene Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen gegenwärtige Absichten, Ansichten, Erwartungen, Einschätzungen und Prognosen des Bieters im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Sie beruhen auf bestimmten, dem Bieter zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen des Bieters zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Ungewissheiten und können sich daher als unzutreffend herausstellen.

Es ist möglich, dass der Bieter seine in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf die CENTROTEC-Gruppe, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Der Bieter wird die Angebotsunterlage nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG und dem BörsG, erforderlich ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Hinweis: *Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte in der Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in der Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für CENTROTEC-Aktionäre relevant sein könnten. CENTROTEC-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.*

Bieter:	Guido Krass, Grosssächerstraße 70, CH-8966 Oberwil-Lieli, Schweiz
Zielgesellschaft:	CENTROTEC SE, Am Patbergschen Dorn 9, 59929 Brilon, Deutschland
Gegenstand des Delisting- Erwerbsangebots:	Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CENTROTEC, die nicht unmittelbar vom Bieter gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots mit diesen verbundenen Nebenrechte.
Gegenleistung:	EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie
Annahmefrist:	10. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021, 24:00 Uhr MEZ
ISIN:	<u>CENTROTEC-Aktien:</u> ISIN DE0005407506 <u>Zum Verkauf Eingereichte CENTROTEC-Aktien:</u> ISIN DE000A3H22V9 (nachfolgend auch die „ Interimsgattung “)
Annahme:	<p>Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist schriftlich gegenüber dem Kreditinstitut bzw. anderem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei dem für den jeweiligen Aktionär CENTROTEC-Aktien verwahrt werden (die „Depotbank“ und bei mehreren die „Depotbanken“), zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der CENTROTEC-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen werden soll, in die Interimsgattung wirksam.</p> <p>Die Umbuchung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn sie spätestens bis 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, also (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist) bis zum 19. Januar 2021, 18:00 Uhr MEZ („technische Nachbuchungsfrist“) erfolgt ist.</p> <p>Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien (wie in Abschnitt 11.2 definiert), für die die Annahme wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des CENTROTEC-Aktionärs, der das Angebot angenommen hat.</p>
Vollzugsbedingungen:	Die Wirksamkeit der mit CENTROTEC-Aktionären als Folge der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Vereinbarungen unterliegt keinen Vollzugsbedingungen.
Abwicklung:	Die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien erfolgt an die Depotbank des jeweiligen, das Delisting-Erwerbsangebot annehmenden CENTROTEC-Aktionärs Zug um Zug gegen Ausbuchung der CENTROTEC-Aktien aus der

Interimsgattung durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Clearstream“) und Übertragung dieser CENTROTEC-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle (wie in Abschnitt 11.1 definiert) bei Clearstream zur Übereignung an den Bieter.

Der Kaufpreis wird der jeweiligen Depotbank spätestens binnen fünf Bankarbeitstagen nach Ablauf der technischen Nachbuchungsfrist zur Verfügung stehen, voraussichtlich also spätestens bis zum Ablauf des 26. Januar 2021, wenn die Annahmefrist wie vorgesehen am 15. Januar 2021 endet. Mit der Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream hat der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis den Inhabern der CENTROTEC-Aktien gutzuschreiben.

Kosten der Annahme:

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist für diejenigen CENTROTEC-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre CENTROTEC-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer inländischen Depotbank halten, sofern die betreffende Depotbank diese CENTROTEC-Aktien ihrerseits in einem Depot bei der Clearstream hält. Zu diesem Zweck gewährt der Bieter den inländischen Depotbanken eine pauschale Abwicklungsgebühr pro Depot von CENTROTEC-Aktionären, deren CENTROTEC-Aktien in die Interimsgattung umgebucht werden, die diesen gesondert mitgeteilt wird. Kosten und Spesen anderer Depotbanken oder ausländischer Zwischenverwahrer sind von den jeweiligen annehmenden CENTROTEC-Aktionären selbst zu tragen. Auch ggf. anfallende Steuern sind durch die CENTROTEC-Aktionäre selbst zu tragen.

Börsenhandel:

Die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien (ISIN DE000A3H22V9) können voraussichtlich ab dem dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist bis zum Ablauf der Annahmefrist (vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11.5) im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein solcher Handel tatsächlich eingerichtet wird bzw. stattfindet.

Delisting:

Der Bieter unterstützt mit Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage das Vorhaben der CENTROTEC, einen Widerruf der Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (sowohl Prime Standard als auch General Standard) herbeizuführen. Im Wege eines mit dem Bieter am 18. November 2020 geschlossenen Vertrages hat sich CENTROTEC gegenüber dem Bieter verpflichtet, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ein

Delisting der CENTROTEC-Aktien zu beantragen. Der Bieter stellt sicher, dass der Delisting-Antrag gegen Ende der Annahmefrist (wie in Abschnitt 5.2 definiert) bei der Frankfurter Wertpapierbörse mit der Maßgabe eingereicht wird, dass die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt frühestens zum Ende der Annahmefrist, d.h. voraussichtlich mit Ablauf des 15. Januar 2021, endet.

Veröffentlichungen: Der Bieter hat die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 10. Dezember 2020 durch Bekanntgabe im Internet unter

<http://www.centrotecbeteiligung.com>

sowie durch Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, eMail: Equity-Capital-Markets@mmwarburg.com, Telefax: +49 40 3618-1300 veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter welcher die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, ist ebenfalls am 10. Dezember 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbsangebot werden im Internet unter

<http://www.centrotecbeteiligung.com>

(in deutscher Sprache) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. DELISTING-ERWERBSANGEBOT

Der Bieter bietet hiermit allen CENTROTEC-Aktionären an, alle auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CENTROTEC (ISIN DE0005407506) einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots mit diesen verbundenen Nebenrechte, zum Kaufpreis („**Angebotspreis**“)

von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots sind sämtliche CENTROTEC-Aktien, die nicht unmittelbar vom Bieter gehalten werden.

5. ANNAHMEFRIST

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am

10. Dezember 2020

und endet am

15. Januar 2021, 24:00 Uhr MEZ.

Das für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der Annahmefrist geltende Verfahren ist in den Abschnitten 11.2 bis 11.4 dieser Angebotsunterlage beschrieben. Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots nach der Annahme ist in Abschnitt 11.6 dieser Angebotsunterlage beschrieben.

5.2 Verlängerungen der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots jeweils automatisch wie folgt:

- a) Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Abschnitt 5.1 dieser Angebotsunterlage genannten Frist verlängert sich die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 29. Januar 2021, 24:00 Uhr MEZ. Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- b) Wird während der Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot („**Konkurrierendes Angebot**“) abgegeben und läuft die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Delisting-Erwerbsangebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- c) Wird im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der CENTROTEC einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG – gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Sie würde in diesem Fall voraussichtlich am 18. Februar 2021, 24 Uhr (MEZ), enden.

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist wird nachstehend einheitlich als „**Annahmefrist**“ bezeichnet. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Abschnitt 16 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Delisting-Erwerbsangeboten keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG gibt, die es den CENTROTEC-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen. CENTROTEC-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchten, müssen die Annahme daher innerhalb der Annahmefrist erklären.

6. BESCHREIBUNG DES BIETERS

6.1 Der Bieter

Der Bieter Guido Krass, geboren am 26. April 1957, ist Wirtschaftsjurist und Unternehmer. Er hat die CENTROTEC 1990 gegründet und seitdem kontinuierlich aufgebaut. 1998 wurde die Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse in den amtlichen Handel (heute: regulierter Markt) eingeführt. Guido Krass führt seit 1998 den Aufsichtsrat und ist aktiv mit der Entwicklung des Unternehmens verbunden. Weiterhin hat Guido Krass eine Reihe anderer unternehmerischer Aktivitäten gegründet und weiterentwickelt bzw. sich daran beteiligt. Es handelt sich um Risikokapitalinvestments in Technologie, Immobilienentwicklung, Schiffbau, Finanzdienstleistungen und artverwandte Aktivitäten.

6.2 Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen

Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen, die nicht zugleich Zielgesellschaft oder mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen sind, sind die in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften. Hierbei handelt es sich sämtlich um Gesellschaften, die im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Tochterunternehmen des Bieters sind, weil sie unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz des Bieters stehen oder anderweitig von diesem beherrscht werden.

Da der Bieter bereits die Mehrheit an der CENTROTEC hält, handelt es sich auch bei der CENTROTEC um ein Tochterunternehmen des Bieters im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und damit um eine mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person. Daher sind auch die in **Anlage 2** aufgeführten Tochterunternehmen der CENTROTEC zugleich Tochterunternehmen des Bieters und folglich mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.3 Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene CENTROTEC-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten; auf CENTROTEC-Aktien bezogene Instrumente

Der Bieter hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 9.052.711 CENTROTEC-Aktien, entsprechend 68,75% der Aktien und Stimmrechte der CENTROTEC. Hiervon wurden dem Bieter 3.600.000 CENTROTEC-Aktien im Rahmen eines am 17. November 2020 vereinbarten Wertpapierdarlehens durch Frau Maren Krass als Darlehensgeberin überlassen. Das Wertpapierdarlehen hat eine Laufzeit von drei Jahren und kann von Seiten der Darlehensgeberin nicht ordentlich gekündigt werden. Die Rückübertragung der vom Wertpapierdarlehen erfassten Aktien ist am 19. November 2023 fällig. Darüber hinaus halten weder der Bieter, noch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar CENTROTEC-Aktien, noch sind den vorgenannten Personen Stimmrechte aus CENTROTEC-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen oder halten sie unmittelbar oder mittelbar mitzuteilende Instrumente nach §§ 38, 39 WpHG.

6.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Der Bieter hat in den sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 18. November 2020, d.h. seit dem 18. Mai 2020, und bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage („**Vorerwerbszeitraum**“) 3.600.000 CENTROTEC-Aktien durch Aufnahme eines Wertpapierdarlehens bei Frau Maren Krass als Darlehensgeberin erworben, dem ein Vorerwerbspreis von EUR 14,75 je Aktie zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt 10.1 lit. a) dieser Angebotsunterlage).

Der Bieter hat im Vorerwerbszeitraum ferner CENTROTEC-Aktien wie folgt erworben:

Datum	Stücke	Preis (EUR)	Handelsplatz	Anteil in %
30.11.2020	6.068	15,02	XETRA	0,05
30.11.2020	148.891	15,03	außerbörslich	1,13
01.12.2020	17.776	15,02	XETRA	0,13

Das angegebene Datum bezeichnet den jeweiligen Handelstag, an dem der Erwerb stattfand. Der angegebene Preis bezeichnet die für den Erwerb an dem relevanten Handelstag am jeweiligen Handelsplatz höchste gewährte oder vereinbarte Gegenleistung. Prozentangaben sind kaufmännisch gerundet.

Von den mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen hat ausschließlich die CENTROTEC selbst seit dem 18. Mai 2020 CENTROTEC-Aktien erworben, und zwar 1.463.010 CENTROTEC-Aktien im Rahmen eines vom 18. Juni 2020 bis 2. Juli 2020 durchgeführten Aktienrückkaufprogramms gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Der Erwerb dieser Aktien erfolgte zum Preis von EUR 14,00 je Aktie.

Darüber hinaus haben der Bieter, die mit ihm gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen im Vorerwerbszeitraum keine weiteren CENTROTEC-Aktien erworben und keine Vereinbarungen geschlossen, aufgrund derer die Übereignung von CENTROTEC-Aktien verlangt werden kann.

6.5 Mögliche Parallelerwerbe

Der Bieter behält sich vor, nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage im Rahmen des rechtlich Zulässigen CENTROTEC-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt, etwa über Beteiligungsunternehmen, zu erwerben. Informationen über solche Erwerbe werden auf

<http://www.centrotecbeteiligung.com>

veröffentlicht, sofern und soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

7. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die CENTROTEC SE ist eine nach deutschem Recht gegründete europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Brilon, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter HRB 13184.

Unternehmensgegenstand der CENTROTEC ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemlösungen und die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Gebäude-, Medizin-, Metall- und Kunststofftechnik, der Bauprodukte und der Feinmechanik sowie die Anlage eigenen Vermögens ohne Rücksicht auf den Umfang in Finanzanlagen, Unternehmensbeteiligungen – auch wenn deren Unternehmensgegenstand Bereiche außerhalb der vorgenannten Branchen umfasst –, Immobilien und vergleichbare Vermögenswerte. Das Unternehmen darf solche Anlagen nach eigenem Ermessen erwerben, verwalten und veräußern. Geschäfte, die besonderer staatlicher Genehmigungen bedürfen, können erst getätigt werden, wenn diese Genehmigungen erteilt sind.

Die CENTROTEC ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehen oder sonst geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar zu dienen. CENTROTEC kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen – auch als persönlich haftender Gesellschafter – und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie Unternehmensverträge abschließen. CENTROTEC kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne Bereiche des Unternehmensgegenstandes beschränken und ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. CENTROTEC kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder die sonstige Verwaltung ihres eigenen Unternehmens beschränken.

Das Geschäftsjahr der CENTROTEC ist das Kalenderjahr.

7.2 Kapitalstruktur

7.2.1 Grundkapital

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der CENTROTEC beträgt EUR 13.167.926,00 und ist eingeteilt in 13.167.926 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

7.2.2 Genehmigtes Kapital

Nach § 5 Nr. 6 der Satzung der CENTROTEC ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates der CENTROTEC bis zum 27. Mai 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.000.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 7.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2020**“). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - falls dieser Betrag geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 bis zu seiner Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben oder veräußert sowie (ii) Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020 bis zu seiner Ausnutzung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes begebener Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechtes oder Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegeben wurden oder noch auszugeben sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- zur Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener in- und ausländischen Unternehmen (§ 202 Abs. 4 AktG); sowie

- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe aus dem Genehmigten Kapital 2020 festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dieses Geschäftsjahres gefasst worden ist. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung(en) aus dem Genehmigten Kapital 2020 anzupassen.

7.2.3 Aktienoptionen

Derzeit existieren keine Optionen auf CENTROTEC-Aktien.

7.2.4 Eigene Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Zielgesellschaft keine eigenen Aktien. Die 1.463.010 zwischen dem 18. Juni 2020 und 2. Juli 2020 erworbenen eigenen Aktien (vgl. Abschnitt 6.4 oben) wurden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der CENTROTEC vom 11. September 2020 nach § 71 Abs. 1 Nr. 6, 237 AktG eingezogen.

7.2.5 Börsenzulassung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind sämtliche CENTROTEC-Aktien zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie werden sowohl auf Xetra 1 als auch im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion mit Spezialist (Xetra 2, Parquetthandel) gehandelt.

Die CENTROTEC-Aktien sind ferner in den Freiverkehr der Börsen Stuttgart, Berlin, Tradegate, München (nebst Gettex), Hamburg (nebst LS Exchange), Hannover, Düsseldorf (nebst Quotrix) einbezogen und werden zudem an der London Stock Exchange gehandelt.

7.2.6 Wesentliche Aktionäre

Ausweislich der dem Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bekannten Informationen stellt sich die Aktionärsstruktur der CENTROTEC wie folgt dar:

Aktionär	Stück	% an Grundkapital und Stimmrechten*)	Bemerkungen
Guido Krass	9.052.711	68,75	davon 3.600.000 langfristig im Rahmen eines Wertpapierdarlehens überlassene Aktien, entsprechend 27,34%
Streubesitz	4.115.215	31,25	
Gesamt	13.167.926	100,00	

*) Aufgeführt sind direkt gehaltene Beteiligungen von 3% oder mehr der Stimmrechte und des Grundkapitals der CENTROTEC.

7.3 Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit

Die CENTROTEC unterstützt als Holdinggesellschaft ihre Tochterunternehmen im strategischen, finanziellen und administrativen Bereich. Sämtliche operative Aktivitäten auf den Produktmärkten erfolgen über die Tochterunternehmen (eine vollständige Auflistung der Tochterunternehmen ist als **Anlage 2** beigefügt). Dazu unterhält die CENTROTEC ein Netz von Tochtergesellschaften und Vertriebspartnern in mehr als 50 Ländern weltweit. Die Geschäftstätigkeit verteilt sich auf die drei Segmente Climate Systems, Gas Flue Systems und Medical Technology & Engineering Plastics.

7.3.1 Climate Systems

Das Segment Climate Systems ist mit einem Anteil von 71% am Gesamtumsatz der CENTROTEC-Gruppe das umsatzstärkste Segment. Das Produktspektrum dieses Geschäftsbereichs umfasst aktive Geräte und Gesamtsysteme zum Heizen, Lüften und Kühlen. Die bedeutendsten Tochtergesellschaften im Segment Climate Systems sind die Wolf GmbH mit Sitz in Mainburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 1453, sowie die Brink Climate Systems B.V., eine niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Staphorst, Niederlande.

7.3.2 Gas Flue Systems

Das Segment Gas Flue Systems bildet zusammen mit dem Bereich Climate Systems das Kerngeschäft der CENTROTEC-Gruppe und hat einen Anteil am Gesamtumsatz von 21%. Unter Gas Flue Systems fällt die Produktgruppe der Zubehörteile für Geräte aus dem Bereich der Heiz- und Klimatechnik, zum Beispiel im Bereich Abgassysteme. Wichtige Tochterunternehmen im Segment Gas Flue Systems sind die Ubbink B.V., eine niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ansässig in Doesburg, Niederlande, sowie die Centrotherm Systemtechnik GmbH mit Sitz in Brilon, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter HRB 3945.

7.3.3 Medical Technology & Engineering Plastics

Zum Segment Medical Technology & Engineering Plastics gehören Produkte aus dem Bereich der Medizintechniklösungen und der Hochleistungskunststoffe. Dieser kleinste Geschäftsbereich der CENTROTEC-Gruppe wird betrieben durch die Möller Medical GmbH mit Sitz in Fulda, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fulda unter HRB 5504, die Centroplast Engineering Plastics GmbH mit Sitz in Marsberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter HRB 2178 sowie durch die A/S Rolf Schmidt Industri Plast, eine dänische Aktiengesellschaft mit Sitz in Kolding, Dänemark.

7.3.4 Pari Group AG

Die CENTROTEC hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 sämtliche Aktien der PARI Group AG erworben.

Die PARI Group AG mit Sitz in Steinhausen, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmenummer CHE101.327.705, ist die Holding einer Unternehmensgruppe, welche 80% an der CS Wismar GmbH mit Sitz in Wismar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 12383, sowie ein Immobilienportfolio mit angegliederten Immobiliendienstleistungen umfasst. Die CS Wismar GmbH ist ein Solarmodulproduzent. An ihrem Produktionsstandort in Wismar werden unter anderem qualitativ hochwertige und besonders langlebige Glas-Glas-Photovoltaikmodule hergestellt, die insbesondere im Gebäudebereich bei hohem Eigenverbrauchsanteil zum Einsatz kommen.

7.4 Finanzinformationen

Nach dem Geschäftsbericht der CENTROTEC für das Geschäftsjahr 2019 wies die Rechtsvorgängerin der CENTROTEC, die Centrotec Sustainable AG, für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr 2019 eine Bilanzsumme von TEUR 588.070 (2018: TEUR 568.206, 2017: TEUR: 580.472), einen Umsatz von TEUR 650.979 (2018: TEUR 614.739, 2017: TEUR 594.189) und ein EBITDA von TEUR 64.342 (2018: TEUR 54.487, 2017: TEUR 54.057) aus.

Der Quartalsbericht der CENTROTEC zum 30. September 2020 weist im dritten Quartal 2020 eine Bilanzsumme von TEUR 623.456 (im dritten Quartal 2019: TEUR 614.613, im dritten Quartal 2018: TEUR 580.470), einen Umsatz von TEUR 502.078 (im dritten Quartal 2019: TEUR 471.054, im dritten Quartal 2018: TEUR 447.424) und ein EBITDA von TEUR 57.183 (im dritten Quartal 2019: TEUR 45.140, im dritten Quartal 2018: TEUR 36.527) aus.

Zum 30. September 2020 beschäftigte die CENTROTEC-Gruppe in den vollkonsolidierten Unternehmen insgesamt 3.239 Mitarbeiter. Die erst nach dem 30. September 2020 erworbene PARI Group AG beschäftigt weitere 110 Mitarbeiter.

7.5 Organe

Der Vorstand der CENTROTEC besteht derzeit aus den folgenden Personen:

- Bernhard Pawlik,
- Dr. Thomas Kneip und
- Günther Wühr.

Der Aufsichtsrat der CENTROTEC besteht derzeit aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt wurden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- der Bieter, Guido Alexander Krass (Vorsitzender),
- Andreas Freiherr von Maltzan und
- Mag. Christian Carl Pochtler.

7.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Bei den in **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um sämtliche mittelbare oder unmittelbare Tochterunternehmen der CENTROTEC. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der CENTROTEC gemeinsam handelnde Personen. Zudem gelten der Bieter und seine in **Anlage 1** angegebenen Tochterunternehmen mit Ausnahme der Zielgesellschaft selbst als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Es gibt keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit CENTROTEC gemeinsam handelnde Personen gelten.

8. HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

8.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting

Die Geschäftsleitung der CENTROTEC und der Bieter sind davon überzeugt, dass die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Börsenhandel nicht mehr notwendig und für die Zielgesellschaft als Unternehmen auch nicht mehr überwiegend nützlich ist.

Wesentlicher Grund für eine Börsennotierung ist die Nutzung des Kapitalmarkts als Finanzierungsmöglichkeit im Eigenkapitalbereich. Zum Zeitpunkt des Börsengangs im Jahr 1998 war die Börsennotierung sinnvoll, weil CENTROTEC seinerzeit an wenigen, operativ gering entwickelten Gesellschaften beteiligt war. Die Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios hat sich seither grundlegend gewandelt. CENTROTEC hat seit dem Börsengang zahlreiche Unternehmen erworben und erfolgreich eingegliedert. Heute sind diese Unternehmen selbständig finanziert und unabhängig von den Ressourcen der Holding. Weitere Zukäufe können aus den laufenden Cash-Flows finanziert werden, zumal die Auswahl an passenden Akquisitionen in den vergangenen Jahren ohnehin eingeschränkt war und durch einen zumeist von Private Equity Fonds entfachten Bieterwettbewerb geprägt wurde und wird. CENTROTEC hat sich an diesem Preiswett-

bewerb nicht beteiligt und sollte hieran aus Sicht des Bieters auch künftig nicht teilnehmen. CENTROTEC hat nach Bewertung des Bieters eine solide Größe erreicht und dürfte sich daher in Zukunft vorrangig organisch weiterentwickeln. Dazu gehört es nach Meinung des Bieters, im Rahmen der Risikodiversifizierung auch, den Bereich Medical Technologies genauso auszubauen, wie das bestehende Immobilienportfolio. Der Bieter sieht die Zukunft der CENTROTEC in einer risikoarmen, vorsichtigen Weiterentwicklung aller Beteiligungsunternehmen, um durch Substanzaufbau namentlich die zukünftigen Herausforderungen der staatlich gewollten Substitution fossiler Brennstoffe zu meistern. Gegenwärtig ist der CENTROTEC-Konzern mit rund 50% seines Umsatzes von der Herstellung von Heiz- und Abgassystemen für die Verwendung fossiler Brennstoffe abhängig. Analog zur dramatischen Veränderung des Geschäfts der Automobil-Hersteller und -Zulieferer sind auch die Unternehmen des CENTROTEC-Konzerns stark von den Veränderungen durch den Klimaschutz und die vor diesem Hintergrund eingeleitete Energiewende betroffen.

Der Wegfall der Börsenzulassung erlaubt CENTROTEC eine langfristige, strategische Ausrichtung des Geschäftsbetriebs und deren Umsetzung ohne Rücksicht auf kurzfristige Erwartungen des oder Stimmungen am Kapitalmarkt. Ein allein am Ziel der organischen Weiterentwicklung der Zielgesellschaft orientiertes Handeln, bei dem keine Rücksichtnahme auf Bewertungen des kurzfristigen Vorgehens durch den Kapitalmarkt und damit eine öffentliche Meinung zu nehmen ist, passt besser zu den Aufgaben, mit denen die CENTROTEC konfrontiert ist - namentlich im Zusammenhang mit den anstehenden, durch die Substitution fossiler Brennstoffe entstehenden Herausforderungen und der Notwendigkeit eines Substanzaufbaus im Zuge der Neuausrichtung der Geschäftsfelder. Hierzu trägt der Umstand bei, dass strategische Schritte von CENTROTEC außerhalb des Kapitalmarktes weit weniger der öffentlichen Berichterstattung und Diskussion unterliegen und auch nicht Gegenstand kapitalmarktrechtlicher Transparenzpflichten sind, was die Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen erleichtert. CENTROTEC und der Bieter versprechen sich hiervon eine Steigerung der strategischen und unternehmerischen Flexibilität.

Hinzu kommt, dass CENTROTEC von der Möglichkeit einer Finanzierung über die Kapitalmärkte in der Vergangenheit keinen Gebrauch gemacht hat und auch in Zukunft aus Sicht des Bieters absehbar nicht auf eine solche Finanzierung angewiesen sein wird. Vielmehr ist es CENTROTEC in der Vergangenheit stets gelungen, die notwendigen Mittel über andere Finanzierungsformen, insbesondere im Fremdkapitalbereich, aufzubringen. Sollten in Zukunft weitere Eigenkapitalmittel notwendig oder zur Förderung des Unternehmenszwecks hilfreich sein, sieht der Bieter den Zugang zu privatem Kapital als hinreichend attraktive Finanzierungsmöglichkeit an. Zum einen ist die Entwicklung der CENTROTEC eng mit der langfristigen Beteiligung des Bieters an der CENTROTEC und dem laufenden Engagement des Bieters im Unternehmen verbunden. Im Zweifel wird sich der Bieter auch bei der Beschaffung bzw. Bereitstellung notwendigen Eigenkapitals einbringen. Zum anderen werden in Zukunft auch außerbörslich hinreichende Möglichkeiten für eine auskömmliche Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung stehen. Anders als im Zeitpunkt des Börsengangs 1998 benötigt ein Unternehmen wie die

CENTROTEC nach Einschätzung des Bieters keine Kapitalbeschaffung mehr über die Börse.

Der Bieter beobachtet zudem ein nachlassendes Interesse des Kapitalmarktes an der CENTROTEC-Aktie. Das macht sich zunächst bemerkbar an der rückläufigen Anzahl der Analysten, deren Coverage CENTROTEC-Aktien zum Gegenstand hat. Im Zuge der MiFID-II-Regulierung hat sich die Struktur des Research-Marktes zudem stark verändert. Die meisten Analystenhäuser haben ihre Researchabteilungen mit Blick auf den deutschen Small- and MidCap-Markt geschlossen oder jedenfalls stark heruntergefahren. Es ist nicht absehbar, ob und wann sich diese Entwicklung umkehren wird. Aufgrund dieser Entwicklung wird die CENTROTEC-Aktie lediglich noch von wenigen Analystenhäusern betreut.

Ein nachlassendes Interesse an CENTROTEC geht zudem von den Aktionären selbst aus. CENTROTEC hat in den Jahren 2018, 2019 und 2020 insgesamt drei Aktienrückkaufprogramme zu Preisen von EUR 14,40, EUR 12,60 und EUR 14,00 durchgeführt, die jeweils deutlich überzeichnet waren. Offenkundig sind viele Investoren nicht bereit, die künftige Weiterentwicklung der CENTROTEC – auch mit Blick auf notwendige Investitionen in Maßnahmen des Klimaschutzes und damit einhergehende Herausforderungen – mitzutragen. So hat sich das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in der Aktie, bezogen auf alle deutschen Börsenplätze, von 21.343 Aktien im Jahr 2018 auf nur noch 16.414 Aktien im Jahr 2019 reduziert. Im Jahr 2020 hat sich das Volumen bis zum 17. November 2020, dem Tag vor Bekanntgabe der Entscheidung des Bieters, dieses Delisting-Erwerbsangebot abzugeben, - möglicherweise beeinflusst durch die starken Schwankungen der Aktienmärkte aufgrund der Corona-Pandemie – auf 19.915 erhöht. Trotz volatiler Marktbedingungen wurde das durchschnittliche Handelsvolumen des Jahres 2018 dabei nicht erreicht (Quelle: Bloomberg).

Die gesunkene Liquidität in der CENTROTEC-Aktie hat diese für den Kapitalmarkt und Investoren weniger attraktiv gemacht, da sie ein späteres Deinvestment erschwert. Die Notierung im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) ist von alledem abgesehen auch mit erheblichen Kosten verbunden. Zum anderen führt die Notierung durch Zulassungsfolge- und Berichtspflichten (z.B. Stimmrechtsmitteilungen, Corporate Governance Bericht) zu einem hohen Verwaltungsaufwand, der erhebliche interne Kapazitäten bis hin zum Management bindet. Durch das Delisting werden diese Kapazitäten wieder für das operative Geschäft und die strategische Entwicklung nutzbar. Überdies lassen sich aus Sicht des Bieters in erheblichem Maße Kosten und Verwaltungsaufwand sparen, namentlich in folgenden Bereichen:

- Aufwand und Kosten für die Börsenzulassung, insbesondere etwa die fortlaufenden Kosten für die Notierung von Wertpapieren (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 BörsG in Verbindung mit der Gebührenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, sowie für die Einbeziehung in sonstige organisierte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG),
- Aufwand und Kosten im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen, wie etwa Publikations- und Transparenzpflichten in Bezug auf Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen von Stimmrechtsanteilen (§§ 33ff., 48ff. WpHG),

- Insiderinformationen, Ad-hoc-Veröffentlichungen, Insiderlisten und Eigengeschäften von Führungskräften (Art. 7, 17 bis 19 MAR), Rechnungslegung nach IFRS, einschließlich der Halbjahresfinanzberichterstattung, Erstellung eines Corporate Governance Berichts, weitere Folgepflichten durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828 (ARUG II),
- Aufwand und Kosten für den durch Regulierung der Finanzmärkte verursachten rechtlichen Beratungsaufwand durch externe Dienstleister,
- Aufwand und Kosten für Vorbereitung von und Teilnahme des Vorstands und des erweiterten CENTROTEC-Managements an Roadshows, Investoren- und Analysenpräsentationen und damit einhergehende regulatorische Anforderungen,
- Aufwand und Kosten des CENTROTEC-Managements und der betroffenen Fachabteilungen (Rechnungswesen, Investor Relations, Rechtsabteilung und Corporate Governance), die mit der Börsennotierung einhergehen und
- Aufwand für das Designated Sponsoring für den Xetra-Handel.

Darüber hinaus bietet das Delisting-Erwerbsangebot den CENTROTEC-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Deinvestitionsmöglichkeit zu einem fairen Wert und attraktiven Preis. Aus Sicht des Bieters ist nicht davon auszugehen, dass ein Delisting negative Auswirkungen auf das Ansehen der CENTROTEC als Unternehmen, Anbieter oder Arbeitgeber haben wird.

Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen an einen Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung nach § 39 BörsG hat die CENTROTEC den Bieter als bedeutenden Aktionär um Unterstützung bei der Umsetzung des Delisting-Vorhabens gebeten. Der Bieter hat sich bereiterklärt, die nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erforderliche Angebotsunterlage zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beabsichtigt der Bieter, dem Vorstand der CENTROTEC die Einreichung des Delisting-Antrags zu ermöglichen.

8.2 Delisting-Vereinbarung

Am 18. November 2020 haben der Bieter und CENTROTEC einen Vertrag hinsichtlich des beabsichtigten Delisting der CENTROTEC-Aktien geschlossen („**Delisting-Vereinbarung**“). Hierin hat sich der Bieter zur Unterstützung des Delisting-Vorhabens der CENTROTEC bereit erklärt und sich verpflichtet, ein Delisting-Angebot mit dem Ziel abzugeben, dem Vorstand der CENTROTEC die Stellung eines aussichtsreichen Antrags auf Widerruf der Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse zu ermöglichen. In Erfüllung dessen hat der Bieter unmittelbar nach Abschluss der Delisting-Vereinbarung seine Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht und damit einen Angebotsprozess nach den Vorschriften des WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2, 3 BörsG ausgelöst.

Im Gegenzug hat sich CENTROTEC gegenüber dem Bieter verpflichtet, nach Veröffentlichung dieses Delisting-Erwerbsangebots und innerhalb der Annahmefrist bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 46 der Börsenordnung für die

Frankfurter Wertpapierbörse („**BörsO FWB**“) den Widerruf der Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt (sowohl Prime Standard als auch General Standard) zu beantragen. Der Bieter stellt sicher, dass der Delisting-Antrag gegen Ende der Annahmefrist (wie in Abschnitt 5.2 definiert) bei der Frankfurter Wertpapierbörse mit der Maßgabe eingereicht wird, dass die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt frühestens zum Ende der Annahmefrist, d.h. voraussichtlich mit Ablauf des 15. Januar 2021, endet.

Zudem hat sich die Zielgesellschaft verpflichtet, die Einbeziehung von CENTROTEC-Aktien in einen in- oder ausländischen Freiverkehr oder den sonstigen Handel von CENTROTEC-Aktien auf einer multilateralen Handelsplattform oder dessen Aufrechterhaltung weder zu beantragen oder sonst aktiv zu betreiben noch anderweitig zu fördern oder zu unterstützen. Dasselbe ist für eine etwa in Betracht kommende Einbeziehung in einem anderen regulierten Markt vereinbart.

Hinsichtlich etwa erworbener eigener Aktien hat sich die Zielgesellschaft schließlich verpflichtet, diese ohne ausdrückliche Zustimmung des Bieters nicht im Rahmen der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots anzudienen.

8.3 Unterstützung des Delisting-Erwerbsangebots

Nach der Delisting-Vereinbarung hat sich CENTROTEC verpflichtet, das Delisting-Erwerbsangebot vorbehaltlich der Gestattung durch die BaFin gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG und vorbehaltlich der Prüfung des Inhalts der Angebotsunterlage und der Angemessenheit des Angebotspreises im Rahmen und unter Beachtung ihrer gegenüber allen Aktionären bestehenden gesetzlichen Pflichten zu unterstützen.

9. ABSICHTEN DES BIETERS

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Absichten des Bieters in Bezug auf die CENTROTEC und in Bezug auf sich selbst.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der CENTROTEC

Der Bieter beabsichtigt keine Änderungen in der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft. Vielmehr soll die bisherige Geschäftstätigkeit auch zukünftig weiter betrieben werden. Die strategischen Entscheidungen sollen – ähnlich wie bei einem Familienunternehmen – auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet sein und sich nicht an kurzfristigen Zielen orientieren. Dementsprechend beabsichtigt der Bieter, sich über seine Beteiligung langfristig an die Zielgesellschaft zu binden und sich aktiv gestaltend einzubringen.

Im Einklang mit den langfristigen Absichten des Bieters soll eine beschleunigte Internationalisierung der Zielgesellschaft vorangetrieben werden, um die für eine nachhaltige Entwicklung notwendigen Märkte zu erschließen. Der Bieter beabsichtigt, dass im Rahmen dieses Internationalisierungsprozesses die Zielgesellschaft in einem höheren Um-

fang als bisher Investitionen tätigt. Aufgrund dieser langfristig angelegten Investitionsmaßnahmen rechnet der Bieter mit vermehrten Abschreibungen und erheblichen Anlaufkosten. Dies kann einen negativen Einfluss auf die mittelfristige Ertragslage und den Cashflow der Zielgesellschaft haben und sich auch entsprechend negativ auf die Dividendenfähigkeit der CENTROTEC auswirken.

Der Bieter hat keine weiteren Absichten, die Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft zu verändern.

Der Bieter beabsichtigt keine Eingehung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Zielgesellschaft, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen.

9.2 Vorstand und Aufsichtsrat der CENTROTEC

Der Bieter hat nicht die Absicht, auf eine Änderung hinsichtlich Zusammensetzung und/oder Größe des Vorstandes der CENTROTEC hinzuwirken. Der Bieter hat ebenfalls nicht die Absicht, auf eine Änderung der Zusammensetzung und/oder der Größe des Aufsichtsrats der CENTROTEC hinzuwirken.

9.3 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung bei CENTROTEC

Der unternehmerische Erfolg der CENTROTEC hängt wesentlich von der Qualität, dem Einsatz und der Kreativität ihrer Mitarbeiter ab. Daher liegt dem Bieter an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiter an die Zielgesellschaft und ihre Tochterunternehmen. Der Bieter beabsichtigt daher weder, die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer der CENTROTEC oder ihrer Tochtergesellschaften zu kündigen, noch deren Bedingungen zu ändern. Auch hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen beabsichtigt der Bieter keinerlei Änderungen zu der gegenwärtigen Situation.

9.4 Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile der CENTROTEC

Der Bieter beabsichtigt nicht, den Sitz oder Standorte wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft zu verlegen.

9.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

9.5.1 Delisting

Der Bieter beabsichtigt, mit diesem Angebot die Voraussetzungen zu schaffen, der CENTROTEC eine Beendigung der Börsennotierung zu ermöglichen. Wenn die Frankfurter Wertpapierbörse dem Antrag auf Widerruf der Zulassung der CENTROTEC-Aktien, den der Vorstand der Zielgesellschaft zu stellen beabsichtigt, stattgibt, wird die Frankfurter Wertpapierbörse die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel widerrufen. Der Bieter stellt sicher, dass der Delisting-Antrag gegen Ende der Annahmefrist (wie in Abschnitt 5.2 definiert) bei der Frankfurter Wertpapierbörse mit der Maßgabe eingereicht wird, dass die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt frühestens zum Ende der

Annahmefrist, d.h. voraussichtlich mit Ablauf des 15. Januar 2021, endet. Die Zulassung zum Handel an einem anderen regulierten Markt oder die Einbeziehung der CENTROTEC-Aktien in einen regulierten Markt oder Freiverkehr ist nicht beabsichtigt.

Das beabsichtigte Delisting der CENTROTEC-Aktien wird für die CENTROTEC-Aktionäre insbesondere die folgenden Konsequenzen haben:

- Im Falle eines Delisting der CENTROTEC-Aktien endet der Handel der CENTROTEC-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die CENTROTEC-Aktien sind dann nicht mehr zum Handel an einem regulierten Markt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die CENTROTEC-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zum Handel im regulierten Markt einer Börse haben, was sich in erheblicher Weise nachteilig auf die Handelbarkeit der CENTROTEC-Aktien auswirken kann. Hinzu kommt, dass die Beendigung des Handels im regulierten Markt auch die Beendigung des Handels der CENTROTEC-Aktie im Freiverkehr zur Folge haben kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Freiverkehrslistings der CENTROTEC-Aktie um sog. Zweitlistings handelt, die auf das Erstlisting, also die Zulassung zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse, referenzieren und dieses voraussetzen.
- Die CENTROTEC hat sich in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, es zu unterlassen, die Einbeziehung der CENTROTEC-Aktien in den Freiverkehr irgendeiner Wertpapierbörse zu beantragen oder sonst aktiv zu betreiben bzw. anderweitig zu fördern oder zu unterstützen. Dies gilt auch für CENTROTEC-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer oder mehreren zukünftigen Kapitalerhöhungen bei der Zielgesellschaft ausgegeben werden können.
- Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs der CENTROTEC-Aktien auswirkt.
- Nach Durchführung des Delisting der CENTROTEC-Aktien finden die rechtlichen Bestimmungen, die an die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem regulierten Markt anknüpfen, keine Anwendung mehr. Dies gilt unter anderem für die §§ 33ff. WpHG (Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile) und §§ 48ff. WpHG (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren). Ebenfalls unanwendbar werden die Artikel 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung) sowie die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse. Auch Vorschriften des Aktiengesetzes, die an eine „Börsennotierung“ im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG anknüpfen, sind nach Durchführung des Delisting nicht mehr anwendbar. Dazu gehören unter anderem § 67a ff. AktG (Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse etc.), § 87a AktG (Vergütungssystem), § 96 Abs. 2 und 3 AktG (Frauen- und Männerquote im Aufsichtsrat), §§ 111b, 111c AktG (Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei und Veröffentlichung von Geschäften mit nahestehenden Personen), § 161 AktG (Erklärung zum Corporate Governance Kodex) und § 162 AktG (Vergütungsbericht). Darüber hinaus wird sich die Frist zur Einreichung der in § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB genannten Unterlagen mit Ausnahme der vorgenannten Erklärung beim Betreiber des Bundesanzeigers von vier auf zwölf Monate verlängern. Die Folge ist ein vermindertes Transparenz- und Schutzniveau der CENTROTEC-Aktionäre.

9.5.2 Squeeze-out

Der Bieter hat nicht die Absicht, einen Squeeze-Out durchzuführen. Ein übernahmerechtlicher Squeeze-Out nach § 39a WpÜG kommt aufgrund der Struktur dieses Delisting-Erwerbsangebots aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

Ein aktienrechtlicher Squeeze Out erfolgt nach §§ 327a ff. AktG durch Hauptversammlungsbeschluss sowie Eintragung im Handelsregister gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung und setzt eine Beteiligung des Hauptaktionärs von 95% voraus.

Da nicht absehbar ist, ob der Bieter zukünftig die erforderlichen 95% am Grundkapital der CENTROTEC halten wird, wurde ein Squeeze-out in die Planungen des Bieters nicht aufgenommen. Der Bieter hält es für nicht überwiegend wahrscheinlich, dass er im Rahmen der Durchführung dieses Delisting-Erwerbsangebots die Stimmrechtsschwelle von 95% überschreitet. Der Bieter beabsichtigt dies auch nicht, weil mit Überschreitung der Stimmrechtsschwelle von 95% zugleich die Zahlung von Grunderwerbsteuer in Bezug auf den nicht unerheblichen Immobilienbestand der CENTROTEC ausgelöst würde. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Bieter auch nicht, seine Beteiligung nach Beendigung dieses Delisting-Erwerbsangebots auf mehr als 95% auszubauen, wenn seine Beteiligung an der CENTROTEC im Ergebnis des Delisting-Erwerbsangebots hinter dieser Beteiligungsschwelle zurückbleibt.

Der Bieter beabsichtigt auch keinen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out, der bereits ab einer Beteiligung von 90% theoretisch in Betracht käme. Die Beteiligung des Bieters an der CENTROTEC erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out. Die Herstellung dieser Voraussetzungen wäre aufwändig und würde namentlich die Übertragung der CENTROTEC-Aktien des Bieters auf eine Aktiengesellschaft oder die Einbringung der CENTROTEC-Aktien des Bieters in eine Aktiengesellschaft voraussetzen, was mit einer Reihe von Nachteilen, insbesondere auch steuerlicher Art, verbunden wäre.

9.5.3 Beherrschungsvertrag

Der Bieter beabsichtigt nicht den Abschluss eines Beherrschungsvertrages oder eines sonstigen Unternehmensvertrages.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages oder eines sonstigen Unternehmensvertrages würde einen Hauptversammlungsbeschluss der CENTROTEC mit einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals voraussetzen und könnte daher im Grundsatz realisiert werden, wenn der Bieter die Stimmrechtsschwelle von 75% überschritten hat. Mit Wirksamkeit eines Beherrschungsvertrags wäre der Bieter berechtigt, dem Vorstand der CENTROTEC im Hinblick auf die Geschäftsleitung verbindliche Weisungen zu erteilen und damit die Unternehmensführung der CENTROTEC auszuüben.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages wäre jedoch unter anderem mit der Unterbreitung eines Abfindungsangebots an die außenstehenden Aktionäre verbunden mit der Folge, dass hiermit potenziell eine weitere Aufstockung der Beteiligung des Bieters verbunden wäre, weil das Abfindungsangebot in gewissem Umfang angenommen wird. Der Bieter beabsichtigt aber jedenfalls keine weitere Aufstockung seiner Beteiligung auf über 95%, weil dies in nicht unerheblichem Umfang die Zahlung von Grunderwerbsteuer durch den Bieter mit Blick auf den Immobilienbestand der CENTROTEC auslösen würde.

Eine bei Überschreitung der Stimmrechtsschwelle von 75% infolge des Delisting-Erwerbsangebots in Betracht kommende Abwägung von Vor- und Nachteilen sowie von Kosten und Nutzen des Abschlusses eines Beherrschungsvertrages oder sonstigen Unternehmensvertrages fällt daher gegen eine solche Maßnahme aus.

9.6 Absichten bezüglich des Bieters

Der Bieter verfolgt mit diesem Angebot keine Absichten im Hinblick auf seine eigene Geschäftstätigkeit oder hinsichtlich der Verwendung seines Vermögens, die über die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots hinausgehen. Es bestehen, mit Ausnahme der Verpflichtungen aus diesem Delisting-Erwerbsangebot, keine Vereinbarungen, die zu besonderen künftigen Verpflichtungen des Bieters führen würden, und der Abschluss solcher Vereinbarungen ist auch nicht beabsichtigt. Da der Bieter keine Arbeitnehmer beschäftigt, sind auch keine Änderungen hinsichtlich deren Vertretung oder der Beschäftigungsverhältnisse/Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.

10. ERLÄUTERUNGEN ZUR PREISFINDUNG

10.1 Mindestangebotspreis

Der Angebotspreis entspricht dem nach § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 3 Satz 1 WpÜG-Angebotsverordnung bzw. dem nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG vorgeschriebenen Mindestangebotspreis für die CENTROTEC-Aktien.

- a) Nach § 4 WpHG-Angebotsverordnung i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten vom Bieter, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Der Bieter selbst hat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG am 10. Dezember 2020, d.h. seit dem 10. Juni 2020, 3.600.000 CENTROTEC-Aktien im Rahmen eines Wertpapierdarlehensvertrages erworben. Für Zwecke der Bestimmung relevanter Vorerwerbspreise beträgt der diesem Wertpapierdarlehen zugrunde liegende Preis maximal EUR 14,75 je CENTROTEC-Aktie. Ein Wertpapierdarlehens-

vertrag ist nicht auf eine dauerhafte und endgültige Überlassung von Aktien ausgerichtet. Eine vereinbarte Vergütung bildet deshalb nur den Wert der zeitweisen Überlassung der Aktien ab. Der vom Bieter geschlossene Wertpapierdarlehensvertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist vom Darlehensgeber vorher nicht kündbar. Für diesen Zeitraum haben die Vertragsparteien eine Vergütung von insgesamt EUR 0,75 je CENTROTEC-Aktie vereinbart. Der Bieter als Darlehensnehmer kann den Vertrag nach Ablauf eines Jahres, d.h. erstmals zum 19. November 2021, kündigen. In diesem Fall würde sich die Restvergütung auf maximal die Hälfte des vereinbarten Betrages reduzieren.

Für Zwecke der Ermittlung eines Vorerwerbspreises ist bei einem Wertpapierdarlehen neben der vereinbarten Vergütung für die zeitweise Überlassung der Aktien der Wert des Rückübertragungsanspruchs des Darlehensgebers im Zeitpunkt der Überlassung der Aktien zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien des Wertpapierdarlehensvertrages haben dem Vertrag vorliegend einen Wert von EUR 14,00 je CENTROTEC-Aktie zugrunde gelegt und zusätzlich etwaige Schadensersatzansprüche wegen verspäteter oder ausbleibender Rückübertragung der Aktien insgesamt auf diesen Betrag, d.h. EUR 14,00, begrenzt.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist dem Wertpapierdarlehensvertrag vom 17. November 2020 ein Vorerwerbspreis von EUR 14,75 zuzuordnen.

Der Bieter hat ferner innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG am 10. Dezember 2020, d.h. seit dem 10. Juni 2020, die in Abschnitt 6.4 oben genannten Vorerwerbe getätigt und dabei 172.725 CENTROTEC-Aktien erworben. Der höchste dabei gezahlte oder vereinbarte Kaufpreis je CENTROTEC-Aktie entspricht mit EUR 15,03 dem Angebotspreis.

Von den mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen hat lediglich die CENTROTEC selbst in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG CENTROTEC-Aktien erworben, und zwar im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms, das die CENTROTEC vom 18. Juni 2020 bis 2. Juli 2020 durchgeführt hat. Die CENTROTEC hat in diesem Rahmen 1.463.010 eigene Aktien erworben und hierfür auf Basis einer am 19. Juni 2020 im Bundesanzeiger veröffentlichten Angebotsunterlage EUR 14,00 je Aktie gezahlt. Ausweislich einer Ad-hoc-Mitteilung der CENTROTEC vom 7. Juni 2020 war das Rückkaufangebot um nahezu 50% überzeichnet. Der Vorstand der CENTROTEC hat am 11. September 2020 in Ausnutzung einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einziehung der in diesem Rahmen erworbenen eigenen Aktien unter Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen und dies unmittelbar im Anschluss umgesetzt.

Der Bieter, mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen haben in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG keine weiteren Aktien der Zielgesellschaft

erworben und auch keine diesbezüglichen schuldrechtlichen Vereinbarungen getroffen.

- b) Nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 WpÜG entsprechen.

Der Mindestpreis gemäß § 31 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG beträgt EUR 15,02 je Aktie. Er wurde dem Bieter von der BaFin am 25. November 2020 zum Stichtag 17. November 2020 mitgeteilt.

Als gesetzlicher Mindestwert der Gegenleistung gilt der höchste der in Abschnitt 10.1 lit. a) und lit b) dargestellten Mindestwerte. Das sind in diesem Fall EUR 15,03. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 15,03 entspricht diesem Mindestwert und wird damit den gesetzlichen Anforderungen gerecht.

10.2 Angemessenheit des Angebotspreises

Der Bieter ist der Auffassung, dass der Angebotspreis von EUR 15,03 eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung darstellt.

Der Bieter leitet die Angemessenheit des Angebotspreises anhand von historischen Börsenkursen ab. Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung der Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. Aus den Bestimmungen in § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m § 5 WpÜG-Angebotsverordnung folgt, dass der deutsche Gesetzgeber diese Methoden zur Ermittlung der Angemessenheit des Angebotspreises als geeignet anerkennt. Daher erachtet der Bieter diese Methoden zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises auch als geeignet für das Delisting-Erwerbsangebot und den Angebotspreis. Darüber hinaus hat der Bieter keine weitere Bewertungsmethode zur Ermittlung des Angebotspreises herangezogen.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie liegt über den volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkursen innerhalb von 12, 18 und 24 Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 18. November 2020. Die genannten gewichteten Durchschnittskurse zeigen folgende Beträge:

- gewichteter 12-Monats-Durchschnitt: EUR 14,65,
- gewichteter 18-Monats-Durchschnitt: EUR 14,38,
- gewichteter 24-Monats-Durchschnitt: EUR 13,86.

Die genannten Börsenkurse beruhen auf Daten des Datenanbieters Bloomberg.

Der Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie liegt auch über dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-Angebotsverordnung und damit über der aus Rechtsgründen zu zahlenden Gegenleistung.

Der Angebotspreis unterschreitet den Xetra-Schlusskurs der CENTROTEC-Aktie am 17. November 2020, dem Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG um 13,22%. An diesem Handelstag betrug der Schlusskurs der CENTROTEC-Aktie im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra 1, Handelsmodell: Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen gemäß § 69 BörsO FWB) EUR 17,32 (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/>).

Der niedrigste Schlusskurs der CENTROTEC-Aktie im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra 1, Handelsmodell: Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen gemäß § 69 BörsO FWB) in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Angebots belief sich (am 11. Juni 2020) auf EUR 13,00 (Quelle: https://www.boerse-frankfurt.de). Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von EUR 2,03 bzw. 15,62% auf diesen Kurs.

Der höchste Schlusskurs der CENTROTEC-Aktie im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra 1, Handelsmodell: Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen gemäß § 69 BörsO FWB) in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Angebots betrug (am 9. November 2020) EUR 17,64 (Quelle: https://www.boerse-frankfurt.de). Die Angebotsgegenleistung entspricht einem Abschlag in Höhe von EUR 2,61 bzw. 14,80% auf diesen Kurs.

Der Gesetzgeber hat mit der Maßgeblichkeit des Sechs-Monats-Durchschnittskurses einen gesetzlichen Mindestpreis vorgesehen, der es Anlegern ermöglichen soll, zu einer Bargegenleistung auszuscheiden, die sich am Börsenwert orientiert, ohne dabei übermäßig von kurzfristigen Entwicklungen beeinflusst zu sein. Der Bieter hält diesen Maßstab im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots für geeignet, um einen angemessenen Interessenausgleich zu schaffen. Das gilt erst recht mit Blick auf die CENTROTEC-Aktie, deren Börsenbewertung ausweislich vorstehend herangezogener Marktdaten in den vergangenen sechs Monaten vergleichsweise volatil war und ausgehend vom niedrigsten Schlusskurs von EUR 13,00 am 11. Juni 2020 Kursveränderungen um insgesamt 35,69% auf Basis der Schlusskurse gezeigt hat.

Auch wenn die Angebotsgegenleistung danach teilweise Abschläge zu den oben bezeichneten einzelnen Schlusskursen der CENTROTEC-Aktie in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Angebots enthält, ist der Angebotspreis nach Maßgabe der gesetzlichen Konzeption und aus den oben genannten Gründen angemessen. Das Delisting-Erwerbsangebot bietet daher aus Sicht des Bieters den CENTROTEC-Aktionären eine faire und attraktive Gegenleistung und

die Möglichkeit, Investitionen sofort und im Hinblick auf sämtliche vom jeweiligen Aktionär gehaltenen CENTROTEC-Aktien zu realisieren, ohne dem Risiko eines etwaigen schrittweisen Verkaufs über den Markt und den damit verbundenen Kursschwankungen ausgesetzt sein zu müssen.

Es wurden keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden angewandt.

11. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Der Bieter hat M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg („**Zentrale Abwicklungsstelle**“), als zentrale Abwicklungsstelle mit der wertpapierrechtlichen Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots beauftragt.

11.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

CENTROTEC-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und dessen technischer Abwicklung unverzüglich an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots gesondert informiert und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot CENTROTEC-Aktien halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren. CENTROTEC-Aktionäre können das Delisting-Erwerbsangebot nur innerhalb der Annahmefrist durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen („**Annahmeerklärung**“). In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele CENTROTEC-Aktien der jeweilige Aktionär dieses Delisting-Erwerbsangebot annimmt. Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die unverzügliche Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Aktionäre befindlichen CENTROTEC-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen werden soll, in die Interimsgattung bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die CENTROTEC-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei Clearstream in die zum Zwecke der Durchführung dieses Delisting-Erwerbsangebots eingerichtete Interimsgattung umgebucht worden sind (die „**Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien**“). Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der CENTROTEC-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist bis zum 19. Januar 2021, 18:00 Uhr (MEZ) („**technische Nachbuchungsfrist**“).

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme

des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen den jeweiligen Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

Der Bieter und die Zentrale Abwicklungsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit den Annahmen des Angebots durch die CENTROTEC-Aktionäre und die rechtzeitige Umbuchung der CENTROTEC-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen wurde, in die Interimgattung.

11.3 Weitere Erklärungen annehmender CENTROTEC-Aktionäre

Mit Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gemäß vorstehendem Abschnitt 11.2

- a) weisen die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien an und ermächtigen diese,
 - die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden CENTROTEC-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A3H22V9 bei Clearstream zu veranlassen;
 - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, nach Ablauf der Annahmefrist die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots mit diesen verbundener Nebenrechte der Zentralen Abwicklungsstelle zur Überweisung an den Bieter zur Verfügung zu stellen;
 - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, nach Ablauf der Annahmefrist die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien (ISIN DE000A3H22V9), jeweils einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots mit diesen verbundener Nebenrechte, auf den Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream gemäß den Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zu übertragen;
 - etwaige Zwischenverwahrer der jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien und Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen des Bieters nach dem WpÜG oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A3H22V9 eingebuchten CENTROTEC-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist sowie der technischen Nachbuchungsfrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung an die Zentrale Abwicklungsstelle auf deren Verlangen weiterzuleiten;
- b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank, Clearstream sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch, alle zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien auf

den Bieter nach Maßgabe des vorstehenden Abschnitts 11.3 lit. a) herbeizuführen; und

- c) erklären die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre, dass
- sie das Delisting-Erwerbsangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen CENTROTEC-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist eine andere Anzahl von CENTROTEC-Aktien bestimmt worden;
 - die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf den Bieter in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - sie ihre Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien auf den Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream in Abhängigkeit vom Ablauf der Annahmefrist übertragen.

Die in vorstehenden Abschnitten 11.3 lit. a) bis 11.3 lit. c) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden CENTROTEC-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall eines wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag nach Abschnitt 16 dieser Angebotsunterlage.

11.4 Rechtsfolgen der Annahme

Durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots während der Annahmefrist schließen die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre einen Vertrag mit dem Bieter über den Verkauf und die Übertragung der betreffenden CENTROTEC-Aktien entsprechend den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Mit der Übertragung des Eigentums an CENTROTEC-Aktien gehen sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots mit diesen verbundenen Nebenrechte auf den Bieter über. Darüber hinaus erteilen die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre mit Annahme des Delisting-Erwerbsangebots die in vorstehenden Abschnitten 11.3 lit. a) und 11.3 lit. b) genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in vorstehendem Abschnitt 11.3 lit. c) aufgeführten Erklärungen ab.

11.5 Börsliche Handelbarkeit der Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien

Der Bieter wird sich bemühen, die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien ab dem dritten Börsenhandelstag nach Beginn der Annahmefrist bis zum Ablauf der Annahmefrist im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse handelbar zu machen. Der Bieter weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien von der jeweiligen Annahmefrist abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es ist daher möglich, dass mangels Nachfrage der Verkauf von Zum

Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien über die Börse nicht möglich ist. Erwerber von Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien übernehmen im Hinblick auf die von ihnen erworbenen CENTROTEC-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots im Hinblick auf die betreffenden CENTROTEC-Aktien geschlossenen Verträgen.

11.6 Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien

Die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien an die Depotbanken erfolgt Zug um Zug gegen Ausbuchung der Aktien aus der Interimsgattung durch Clearstream und Übertragung der Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle zur Übereignung an den Bieter.

Der Kaufpreis wird der jeweiligen Depotbank spätestens binnen fünf Bankarbeitstagen nach Ablauf der technischen Nachbuchungsfrist zur Verfügung stehen, voraussichtlich also spätestens bis zum Ablauf des 26. Januar 2021, wenn die Annahmefrist wie vorgesehen am 15. Januar 2021 endet. Mit der Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis den Inhabern der CENTROTEC-Aktien gutzuschreiben.

11.7 Kosten

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist für diejenigen CENTROTEC-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre CENTROTEC-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer inländischen Depotbank halten, sofern die betreffende Depotbank diese CENTROTEC-Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream hält. Zu diesem Zweck gewährt der Bieter den inländischen Depotbanken eine pauschale Abwicklungsgebühr pro Depot von CENTROTEC-Aktionären, deren CENTROTEC-Aktien in die Interimsgattung umbucht werden, die diesen gesondert mitgeteilt wird. Kosten und Spesen anderer Depotbanken oder ausländischer Zwischenverwahrer sind von den jeweiligen annehmenden CENTROTEC-Aktionären selbst zu tragen. Auch ggf. anfallende Steuern sind durch die CENTROTEC-Aktionäre selbst zu tragen.

12. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Die BaFin hat dem Bieter am 9. Dezember 2020 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gestattet.

Das Bundeskartellamt hat unter dem Az. B5-53/20 den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung durch darlehensweisen Erwerb von CENTROTEC-Aktien durch den Bieter freigegeben bzw. mitgeteilt, dass die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB nicht erfüllt und ein solches Vorhaben deshalb vollzogen werden kann. In Vollzug dessen hat der Bieter am 17. November 2020 einen Wertpapierdarlehensvertrag über 3.600.000 CENTROTEC-Aktien (vgl. Abschnitt 10.1 lit. a) dieser Angebotsunterlage) abgeschlossen und hält aufgrund dessen bereits gegenwärtig eine Mehrheitsposition bei der CENTROTEC. Das Bundeskartellamt hat

ferner unter dem Az. B5-162/20 auf vorsorgliche Anmeldung durch den Bieter nach § 39 GWB auch den Ausbau der Mehrheitsbeteiligung des Bieters im Zuge des vorliegenden Delisting-Erwerbsangebots freigegeben.

13. VOLLZUGSBEDINGUNGEN

Dieses Delisting-Erwerbsangebot erfüllt die Voraussetzungen für ein Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG und steht unter keinen Bedingungen. Daher unterliegen die Verträge mit CENTROTEC-Aktionären, die als Folge der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots geschlossen werden, keinerlei Vollzugsbedingungen.

14. FINANZIERUNG

14.1 Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots

14.1.1 Maximale Gegenleistung

Das Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 13.167.926,00 ist eingeteilt in 13.167.926 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Davon hält der Bieter gegenwärtig unmittelbar 9.052.711 CENTROTEC-Aktien (vgl. Abschnitt 6.3 oben). Dementsprechend werden gegenwärtig 4.115.215 CENTROTEC-Aktien, entsprechend 31,25% des Grundkapitals, nicht vom Bieter gehalten.

Sollte das Delisting-Erwerbsangebot für sämtliche nicht bereits unmittelbar vom Bieter gehaltenen CENTROTEC-Aktien angenommen werden, beträgt der Finanzierungsbedarf des Bieters nicht mehr als EUR 62.400.000,00 („**Maximaler Finanzierungsbedarf**“). Dieser Betrag ergibt sich aus (i) der Multiplikation der 4.115.215 nicht bereits unmittelbar vom Bieter gehaltenen CENTROTEC-Aktien mit dem Angebotspreis in Höhe von EUR 15,03, zusammen also EUR 61.851.681,45, zuzüglich weiterer Kosten und Aufwendungen, die für die Vorbereitung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots entstanden sind und entstehen werden, in Höhe von bis zu EUR 548.318,55 („**Transaktionskosten**“). Die Transaktionskosten bestehen nahezu ausschließlich aus

- Kosten für anwaltliche Beratung,
- Kosten für Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere Leistungen der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, als Zentrale Abwicklungsstelle,
- Kosten für die Vornahme von Pflichtveröffentlichungen sowie
- Kosten der Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin.

Für anwaltliche Beratung im Rahmen der Durchführung des Angebotsprozesses und Leistungen der Zentralen Abwicklungsstelle sowie sonstige Wertpapierdienstleistungen veranschlagt der Bieter auf Grundlage von Kostenschätzungen der einbezogenen Dienstleister Kosten von insgesamt EUR 220.000,00. Die Pflichtveröffentlichungen im Zuge des Angebotsprozesses dürften im Ergebnis

Kosten im Betrag von nicht mehr als EUR 10.000,00 verursachen. Die für die Tätigkeit der BaFin entstehende Gebühr wird von der BaFin in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb eines Gebührenrahmens zwischen EUR 10.000,00 und EUR 100.000,00 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gebühren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG-Gebührenverordnung) festgesetzt. Der Gesamtbetrag von maximal EUR 330.000,00 liegt deutlich unter dem Betrag der Transaktionskosten, den der Bieter für diese Zwecke insgesamt bereithält.

14.1.2 Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots

Der Bieter hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Das Angebot wird durch Eigenmittel des Bieters im Betrag von EUR 39.400.000,00 sowie Fremdmittel im Betrag von insgesamt bis zu EUR 23.000.000,00 finanziert.

Der Bieter verfügt über eigene Barmittel im Betrag von EUR 39.400.000,00, von denen EUR 21.000.000,00 auf einem Konto bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf und EUR 18.400.000,00 auf einem Konto bei der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, verbucht sind.

Schließlich stehen dem Bieter zwei am 13. November 2020 und am 17. November 2020 zugesagte, vorrangig besicherte Kreditlinien der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, im Betrag von jeweils EUR 5.000.000,00, insgesamt also EUR 10.000.000,00, zur Verfügung. Beide Kreditlinien sind mit 1% p.a. (Sollzins) verzinst. Die Kreditlinien können durch den Bieter jederzeit in Anspruch genommen und zur Begleichung eines entsprechenden Teils des maximalen Finanzierungsbedarfs verwendet werden.

Schließlich steht dem Bieter eine dem Bieter am 10. November 2020 zugesagte, vorrangig besicherte Kreditlinie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, im Betrag von (insgesamt) bis zu EUR 14.000.000,00 mit einer Verzinsung von 1% p.a. (Sollzins) zur Verfügung. Der Bieter hat diese Kreditlinie im Betrag von EUR 13.000.000,00 für Zwecke der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots in Anspruch genommen. Der in Anspruch genommene Betrag steht dem Bieter auf einem Konto bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf zur Verfügung und kann zur Begleichung eines entsprechenden Teils des maximalen Finanzierungsbedarfs verwendet werden.

Der Bieter hat somit die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihm ausreichende Mittel zur Finanzierung des Maximalen Finanzierungsbedarfs bei Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsverpflichtung zur Verfügung stehen werden.

14.2 Finanzierungsbestätigung

Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Hamburg und ein im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG vom Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat in der als **Anlage 3** beigefügten Finanzierungsbestätigung vom 2. Dezember 2020 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass der Bieter die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

15. AUSWIRKUNGEN DES VOLLZUGS DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS

Dieser Abschnitt 15 enthält Informationen sowie Einschätzungen und zukunftsorientierte Aussagen über den Bieter, die jeweils auf der Annahme beruhen, dass der Bieter alle CENTROTEC-Aktien, die nicht unmittelbar vom Bieter gehalten werden, auf der Grundlage des Delisting-Erwerbsangebots erwerben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen des Erwerbs aller CENTROTEC-Aktien, die nicht unmittelbar vom Bieter gehalten werden, auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters noch nicht genau vorhersagen lassen. Die nachstehenden Angaben beruhen auf Annahmen des Bieters, welche von den tatsächlichen Finanzergebnissen des Bieters und der CENTROTEC abweichen können. Von den nachfolgend dargestellten Finanzinformationen kann nicht auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters geschlossen werden.

Die folgenden Darstellungen sowie die zugrundeliegenden Annahmen wurden weder von Wirtschaftsprüfern geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Sie wurden nicht entsprechend dem IDW Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt und weichen wesentlich von diesem IDW Rechnungslegungshinweis ab.

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Abschnitt 15 wurden kaufmännisch gerundet. In den Tabellen enthaltene Gesamt- oder Zwischensummen weichen aufgrund kaufmännischer Rundungen von den an anderer Stelle angegebenen nicht gerundeten Werten ab. Ferner addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den Zwischen- oder Gesamtsummen, die in Tabellen enthalten sind oder an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage, einschließlich diesem Abschnitt 15, genannt sind.

15.1 Ausgangslage

Die in diesem Abschnitt 15 enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf folgender Ausgangslage:

- a) Der Bieter hält bereits 9.052.711 CENTROTEC-Aktien, die etwa 68,75% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CENTROTEC entsprechen.
- b) Die zur Zahlung des Angebotspreises und der Transaktionskosten benötigten Mittel werden vom Bieter in Form von Eigenmitteln sowie als Fremdmittel des Bieters von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, und der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg (zusammen die „**Banken**“), zur Verfügung gestellt.
- c) Der Bieter zahlt für von den Banken gewährte Darlehen Zinsen in Höhe von 1% p.a.

15.2 Annahmen und Vorbehalte

Die in diesem Abschnitt 15 enthaltenen Angaben beruhen ferner auf folgenden Annahmen und Vorbehalten:

- a) Der Bieter wird durch das Delisting-Erwerbsangebot alle gegenwärtig ausgegebenen und nicht von ihm selbst unmittelbar gehaltenen CENTROTEC-Aktien, also insgesamt 4.115.215 CENTROTEC-Aktien, zum Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie, also gegen Zahlung von insgesamt EUR 61.851.681,45 erwerben und hierbei – einschließlich Transaktionsnebenkosten – neben Eigenmitteln im Betrag von EUR 39.400.000,00 auch einen Betrag von EUR 23.000.000,00 aus den in Abschnitt 14.1.2 dargestellten Kreditlinien einsetzen.
- b) Nach dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage werden keine neuen CENTROTEC-Aktien ausgegeben.
- c) Etwaige weitere CENTROTEC-Aktien, die nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ggf. noch ausgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.
- d) Für Zwecke der Darstellung der Auswirkungen auf die Ertragslage des Bieters wird angenommen, dass der vom Bieter für die von den Banken gewährten Darlehen gezahlte Zinssatz in Höhe von 1% p.a. gleich bleibt. Zinsen werden von veränderlichen Referenzzinssätzen abgeleitet, deren künftige Entwicklung nicht prognostiziert werden kann.
- e) Aus Vereinfachungsgründen wird die Aktivierbarkeit aller Transaktionskosten unterstellt.
- f) Steuerliche Auswirkungen wurden weder quantifiziert noch als Auswirkungen für das Delisting-Erwerbsangebot berücksichtigt.

- g) Abgesehen vom Erwerb der CENTROTEC-Aktien werden in der nachfolgenden Darstellung keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters berücksichtigt, die sich in Zukunft ergeben können.

Die Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Erwerbs aller 4.115.215 gegenwärtig ausgegebenen, nicht unmittelbar vom Bieter gehaltenen CENTROTEC-Aktien auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters basiert auf einer vorläufigen und ungeprüften Einschätzung des Bieters im Hinblick auf die finanzielle Situation, wie sie sich beim Bieter im Fall des angenommenen vollständigen Erwerbs aller CENTROTEC-Aktien ergäbe. Der Bieter ist als Privatperson nicht bilanzierungspflichtig.

Die Erstellung der nachfolgenden Informationen erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des WpÜG in Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbsangebot. Die vorstehend erläuterten, der Darstellung zugrunde liegenden Annahmen können sich künftig als zutreffend oder nicht zutreffend erweisen und beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine Situation, die eintreffen kann oder auch nicht eintreffen kann. Sie beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich die Erwartung des Bieters und spiegeln folglich nicht zwangsläufig die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters wider.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters heute nicht genau vorhersagen lassen.

15.3 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögenslage des Bieters

Vorbehaltlich vorstehender Annahmen und Vorbehalte sowie vorstehender Angaben zum methodischen Vorgehen wird sich der Erwerb von CENTROTEC-Aktien gemäß diesem Delisting-Erwerbsangebot nach Einschätzung des Bieters auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters wie folgt auswirken:

Der Erwerb von 4.115.215 CENTROTEC-Aktien zum Angebotspreis von EUR 15,03 zuzüglich Transaktionsnebenkosten führt zu einer Erhöhung des Wertpapiervermögens des Bieters um EUR 62.400.000,00.

Die Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots erfolgt im Umfang von EUR 39.400.000,00 aus verfügbaren Bankguthaben und im Übrigen unter Inanspruchnahme von Kreditlinien im Gesamtbetrag von EUR 23.000.000,00. Damit entsteht im Vermögen des Bieters eine Umschichtung von Barvermögen in Wertpapiervermögen. Die vollständige Annahme des Angebots führt ferner zu zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten im Betrag von EUR 23.000.0000,00.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf die Finanzlage des Bieters

Die Finanzlage ist durch Inanspruchnahme von Kreditlinien im Gesamtbetrag von EUR 23.000.000,00 gekennzeichnet. Einzahlungsüberschüsse führen unmittelbar zu einer Verringerung der Inanspruchnahme der Kreditlinien.

Die Verfügbarkeit von Barmitteln verringert sich um EUR 39.400.000,00.

15.5 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage des Bieters

Der Bieter verfügt über anderweitige Einkünfte, die ihn nicht auf Erträge aus der Beteiligung an der CENTROTEC angewiesen sein lassen, dies namentlich auch nicht zur Deckung von Zinsen aus der Inanspruchnahme der Kreditlinien im Gesamtbetrag von EUR 23.000.000,00. Der Zinssatz für die Inanspruchnahme der Kreditlinien im Gesamtbetrag von EUR 23.000.000,00 beträgt ca. 1% p.a., was nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots zu einem Zinsaufwand in Höhe von bis zu EUR 230.000,00 p.a. führt, der vom Bieter zu tragen ist.

Der Bieter erwartet – auch mit Blick auf anstehende Investitionsvorhaben der CENTROTEC (vgl. Abschnitt 8.1 oben) sowie unter Berücksichtigung der Auswirkungen der noch andauernden COVID-19-Pandemie – im Geschäftsjahr 2021 keine Dividendenausüttung der CENTROTEC, die sich auf die künftige Ertragslage des Bieters auswirken würde.

16. RÜCKTRITTSRECHT

16.1 Voraussetzungen

CENTROTEC-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, haben die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

- Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots nach § 21 Abs. 1 WpÜG können CENTROTEC-Aktionäre gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten, wenn und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- Im Falle eines konkurrierenden Angebots nach § 22 Abs. 1 WpÜG können CENTROTEC-Aktionäre von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

Über diese gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus ist ein Rücktritt von CENTROTEC-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, vom Angebot nicht möglich.

16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

CENTROTEC-Aktionäre können ihr gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß Abschnitt 16.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- den Rücktritt für eine genau bestimmte Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien gegenüber ihrer Depotbank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl festgelegt ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden CENTROTEC-Aktionär Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien als erklärt gilt, und

- ihre Depotbank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE0005407506 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE0005407506 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotbank unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

17. HINWEISE FÜR CENTROTEC-AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN WOLLEN

CENTROTEC-Aktionäre, die beabsichtigen, das Delisting-Erwerbsangebot nicht anzunehmen, sollten die in Abschnitt 9 dieser Angebotsunterlage dargelegten Absichten des Bieters bezüglich der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und des Bieters sowie die nachstehend aufgeführten Aspekte berücksichtigen.

17.1 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der CENTROTEC-Aktien

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter und die Zielgesellschaft die Delisting-Vereinbarung abgeschlossen haben, gemäß derer sich CENTROTEC verpflichtet hat, bei der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG ein Delisting der CENTROTEC-Aktien zu beantragen. Es ist beabsichtigt, diesen Delisting-Antrag gegen Ende der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse einzureichen. Ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel im regulierten Markt wird gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BörsO FWB drei Tage nach seiner Veröffentlichung wirksam, wobei der Widerruf gemäß § 46 Abs. 6 BörsO FWB unverzüglich durch die Börsengeschäftsführung zu veröffentlichen ist. Der Bieter stellt sicher, dass der Delisting-Antrag gegen Ende der Annahmefrist (wie in Abschnitt 5.2 definiert) bei der Frankfurter Wertpapierbörse mit der Maßgabe eingereicht wird, dass die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt frühestens zum Ende der Annahmefrist, d.h. voraussichtlich mit Ablauf des 15. Januar 2021, endet.

CENTROTEC-Aktien, für die dieses Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können bis zum Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und über Xetra gehandelt werden.

17.2 Gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten des Bieters

Der Bieter plant keine gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen bei der CENTROTEC (vgl. bereits Abschnitt 9.5), insbesondere nicht den Abschluss eines Beherrschungsvertrages oder sonstigen Unternehmensvertrages und auch keinen Squeeze-Out. Generell sind aus Sicht von CENTROTEC-Aktionären folgende weiteren Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- a) Der Bieter wird voraussichtlich nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um Beschlussfassungen der Hauptversammlung der CENTROTEC über Gegenstände von besonderem Gewicht einschließlich gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen allein durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen sowie Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der CENTROTEC sowie die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch CENTROTEC. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre der Bieter verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der CENTROTEC ein Angebot zum Erwerb ihrer CENTROTEC-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CENTROTEC über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, höher oder niedriger ausfallen.
- b) Der Bieter wird kraft seiner Beteiligung an der CENTROTEC insbesondere in der Lage sein, Beschlüsse der Hauptversammlung über Dividendenausschüttungen herbeizuführen und kann insoweit auch gemäß § 122 Abs. 2 AktG Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung vorgeben und Beschlussvorschläge unterbreiten. Auf der anderen Seite kann der Bieter Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat oder von anderen Aktionären zur Verwendung des Bilanzgewinns ablehnen mit der Folge, dass diese Beschlüsse ohne Mitwirkung des Bieters nicht gefasst werden können.
- c) Selbst wenn sich ein Widerruf der Börsenzulassung auf Antrag des Emittenten verzögern oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes bei CENTROTEC führen. Es wäre demnach zu erwarten, dass der Handel mit CENTROTEC-Aktien geringer als heute wäre und somit die Liquidität der CENTROTEC-Aktie weiter sinkt. Infolgedessen ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf CENTROTEC-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der CENTROTEC-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der CENTROTEC-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf einen ohne Mitwirkung und ohne Betreiben der CENTROTEC aufgenommenen oder fortgesetzten Handel in einem Freiverkehr.
- d) Der gegenwärtige Börsenkurs der CENTROTEC-Aktie reflektiert möglicherweise den Umstand, dass der Bieter am 18. November 2020 die Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen wird.

- e) Darüber hinaus könnte der Bieter eine Übertragung der CENTROTEC-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Bieter als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen, wenn er die hierfür erforderliche Anzahl an CENTROTEC-Aktien hält. Der Bieter könnte eine Übertragung der CENTROTEC-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG verlangen, falls ihm mindestens 95% des Grundkapitals der Gesellschaft gehören und die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der CENTROTEC-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Im Rahmen der vorstehend genannten Übertragungen wäre der Bieter nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der CENTROTEC Aktiengesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer CENTROTEC-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu unterbreiten. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch niedriger oder höher ausfallen.

Darüber hinaus verweist der Bieter auf Abschnitt 9.5 oben.

17.3 Gesonderte Informationen bezüglich des Delisting

Das geplante Delisting von der Frankfurter Wertpapierbörse unterliegt den rechtlichen Vorschriften und kann die zusätzlichen Folgen für die CENTROTEC-Aktionäre haben, die in Abschnitt 9.5.1 dieser Angebotsunterlage beschrieben sind.

18. GELDLEISTUNGEN UND GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER CENTROTEC

Weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern der CENTROTEC wurden im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

19. KEIN PFLICHTANGEBOT

Der Bieter hält bislang 9.052.711 CENTROTEC-Aktien, die ca. 68,75% des Grundkapitals der CENTROTEC entsprechen. Da der Bieter CENTROTEC damit bereits kontrolliert, kann als Folge des Vollzugs dieses Delisting-Erwerbsangebots kein Pflichtangebot für CENTROTEC-Aktien ausgelöst werden.

20. BEGLEITENDE BANKEN

M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA mit Sitz in Hamburg hat den Bieter bei der Vorbereitung dieses Delisting-Erwerbsangebots beraten. Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA koordiniert zudem die wertpapiertechnische Durchführung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots.

21. STEUERN

Der Bieter empfiehlt den CENTROTEC-Aktionären, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende, steuerliche Beratung einzuholen.

22. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Der Bieter hat die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 10. Dezember 2020 durch Bekanntgabe im Internet unter

<http://www.centrotecbeteiligung.com>

sowie durch Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, eMail: Equity-Capital-Markets@mmwarburg.com, Telefax: +49 40 3618-1300, veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter welcher die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, ist ebenfalls am 10. Dezember 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbsangebot werden im Internet unter

<http://www.centrotecbeteiligung.com>

und, soweit vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Bieter wird die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich und
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist.

23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

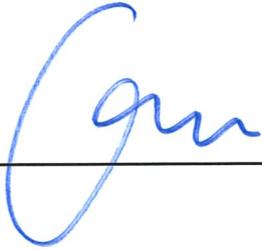
Das Delisting-Erwerbsangebot und die durch dessen Annahme mit dem Bieter geschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

24. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Herr Guido Krass, Großächerstraße 70, CH-8966 Oberwil-Lieli, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage und erklärt, dass seines Wissens die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Oberwil-Lieli, den 09. Dezember 2020

Guido Krass



**ANLAGE 1
MIT DEM BIETER GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN**

Name der Gesellschaft	Sitz	Land
Pari Capital AG	Zürich	Schweiz
Pari Baumanagement AG	Steinhausen	Schweiz
Pari Liegenschaften AG	Steinhausen	Schweiz
Pari Holding GmbH	München	Deutschland
Pari Global Pte Ltd.	Singapur	Singapur
Pari Procurement Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
Pari Capital Asia Ltd.	Hong Kong	China
Langhaldenstrasse 10 AG	Steinhausen	Schweiz
Terrigena European Securities S.à.r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Aquamondi AG	München	Deutschland

ANLAGE 2
TOCHTERUNTERNEHMEN DER CENTROTEC

Name der Gesellschaft	Sitz	Land
Air Instal B.V.	Deventer	Niederlande
Air Instal Group B.V.	Deventer	Niederlande
Brink Climate Systems B.V.	Staphorst	Niederlande
Brink Climate Systems Deutschland GmbH	Ahaus	Deutschland
Brink Climate Systems France S.A.S.	Nantes	Frankreich
Centroplast Engineering Plastics GmbH	Marsberg	Deutschland
Centrotec Building Technology (Jiaxing) Co. Ltd	Jiaxing	China
Centrotec Composites GmbH	Brilon	Deutschland
Centrotec Energy Solutions B.V.	Staphorst	Niederlande
Centrotec Energy Solutions GmbH	Brilon	Deutschland
Centrotec Energy Solutions Nederland B.V.	Staphorst	Niederlande
Centrotec Finance BV	Staphorst	Niederlande
Centrotec International GmbH	Brilon	Deutschland
Centrotec Real Estate B.V.	Doesburg	Niederlande
Centrotherm Eco Systems, LLC	Albany	USA
Centrotherm Gas Flue Technologies Italy S.R.L.	Verona	Italien
Centrotherm Gas Flue Technology (Jiangsu) Co., Ltd.	Jiaxing	China
Centrotherm Systemtechnik GmbH	Brilon	Deutschland
ComfortExpert B.V.	Deventer	Niederlande
FIS Centrotec Finance	Luxemburg	Luxemburg
HOLMAK D.O.O.E.L.	Bitola	Nordmazedonien
Holmak HeatX B.V.	Sassenheim	Niederlande
Innosource B.V.	Sassenheim	Niederlande

IVT Verwaltungsgesellschaft mbH	Holzwickede	Deutschland
IVT-Industrie-Vertrieb-Technik GmbH & Co. KG	Holzwickede	Deutschland
medimondi AG	Fulda	Deutschland
Möller GmbH	Fulda	Deutschland
Möller Medical GmbH	Fulda	Deutschland
Möller Medical USA Inc.	Saratoga Springs	USA
Ned Air B.V.	Ijsselmuiden	Niederlande
Ned Air Holding B.V.	Ijsselmuiden	Niederlande
Ned Air Holding Deutschland GmbH	Brilon	Deutschland
OOO Wolf Energiesparsysteme	Moskau	Russland
PRO-KLIMA d.o.o.	Samobor	Kroatien
Rolf Schmidt Industriplast A/ S	Kolding	Dänemark
Ubbink B.V.	Doesburg	Niederlande
Ubbink Deutschland GmbH	Brilon	Deutschland
Ubbink France S.A.S.	La Chapelle sur Erdre	Frankreich
Ubbink N.V./ S.A.	Gentbrugge	Belgien
Ubbink UK Ltd.	Brackley	Vereinigtes Königreich
VAC-Stent Medtec AG	Kantons Zug	Schweiz
Wolf (Schweiz) AG	Kilchberg	Schweiz
Wolf France S.A.S.	Massy	Frankreich
Wolf GmbH	Mainburg	Deutschland
Wolf Holding GmbH	Mainburg	Deutschland
Wolf HVAC HK Limited	Hong Kong	China
Wolf HVAC Systems Co. Ltd	Shanghai	China
Wolf Iberica S.A.	Madrid	Spanien
Wolf Italia S.R.L.	San Donato Melansese	Italien
Wolf Klimaatechniek B.V.	Kampen	Niederlande
Wolf Power Systems GmbH	Wolfhagen	Deutschland

Wolf Sustainable AG	Zürich	Schweiz
Wolf Technika Grzewcza Sp.z.o.o.	Warschau	Polen
XCNT GmbH	Berlin	Deutschland
Pari Group AG	Steinhausen	Schweiz
Pari Immobilien GmbH	München	Deutschland
Hardpark Fürth Parkhaus GmbH	Fürth	Deutschland
Hardpark Fürth GmbH	Fürth	Deutschland
Pari Grundbesitz Verwaltungs GmbH	München	Deutschland
CS Wismar Grundbesitz GmbH & Co KG	Wismar	Deutschland
AB 69 Grundbesitz GmbH & Co KG	München	Deutschland
CS Wismar GmbH	Wismar	Deutschland
CS Wismar France sas	Tassin la Demi Lune	Frankreich

ANLAGE 3
FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG

Herrn Guido Krass
Großäckerstraße 70
8966 Oberwil-Lieli
Schweiz

Hamburg, 2. Dezember 2020

Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) für das Delisting-Erwerbsangebot des Herrn Guido Krass an die Aktionäre der CENTROTEC SE, Brilon, mit Ausnahme des Herrn Guido Krass als Bieter bzgl. der von ihm bereits gehaltenen Aktien, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 15,03 je Aktie

Sehr geehrter Herr Krass,

M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Hamburg ist ein von Herrn Guido Krass unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass Herr Guido Krass, wohnhaft in Oberwil-Lieli in der Schweiz, alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung des o.a. Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das o.a. Angebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

M.M. Warburg & CO

